

**Korrigenda für das Lehrbuch und die Lösungen „Rechtskunde und Grundlagen des Staates“
(2. Auflage, Juni 2021)**

Im OR wurden im Kapitel „Geschäftsfirmer“ für die Bildung der Firma bei den Personengesellschaften kleine Änderungen vorgenommen.

Dies wirkt sich wie folgt aus in der Übersicht auf Seite 259:

| | Kollektivgesellschaft | Kommanditgesellschaft |
|--------------|---|---|
| Firma (Name) | Kann frei gewählt werden. Der Zusatz „Kollektivgesellschaft“, „KLG“, „KIG“ oder „klg“ ist obligatorisch (OR 950 Abs. 1) | Kann frei gewählt werden. Der Zusatz „Kommanditgesellschaft“, „KMG“, „Kmg“ oder „kmg“ ist obligatorisch (OR 950 Abs. 1) |

Im **Einführungsbeispiel auf Seite 260** ergeben sich daraus die folg. Änderungen:

Lösung a) Kollektivgesellschaft Fricker, Burger und Saurer
Kollektivgesellschaft Fricker und Co
Fricker & Co, klg
Fricker, Burger und Saurer, KLG
FRIBUSA, KIG usw.

In den Lösungen ist die Aufgabe 195 auf Seite 122 wie folgt anzupassen:

Aufgabe 195

a) Nennen Sie drei Möglichkeiten, wie die Firma der neuen Unternehmung lauten kann:

Kauter und Zbinden, KLG

Kollektivgesellschaft Kauter und Partner

Kauzbi, KIG

(...b - c wie bisher)

d) Nach fünf Jahren wollen die Gesellschafter den Betrieb vergrössern. Sie suchen einen weiteren Geschäftspartner, der als Geldgeber, nicht aber als Geschäftsführer in die Firma eintritt.

1) Welche Rechtsform eignet sich in diesem Fall?

Kommanditgesellschaft. Die entsprechenden Änderungen im Handelsregister müssen vorgenommen werden.

2) Welchen Einfluss hat dies auf den Firmennamen?

Die Gesellschaft kann ihre Firma frei wählen, der bisherige Name kann beibehalten werden. Die Angabe der Rechtsform muss jedoch beim Handelsregisteramt geändert werden, d.h. von KLG auf KMG.